

---

**Persistenter Identifier:** 12267894x  
**Titel:** Fortbildung - Kolping  
**Ort:** Freiburg im Breisgau  
**Beschriftungen:** Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/12267894x/1/>

**Instruktionen. I. Erklärung u. Geschichte.** **§. 1.** neuerdings Dienstanweisungen genannt, behandeln die Aufgaben, Pflichten u. Rechte des Lehrerkollegiums, sowohl soweit es in seiner Gesamtheit als geschlossene Körperschaft der Schule gegenübertritt od. zu gemeinsamer Beratung u. Entschließung sich versammelt (Schulzucht, Schulfeiern, Reugnisse, Konferenzen usw.), wie auch hinsichtlich des dienstlichen u. persönlichen Verhältnisses der Mitglieder untereinander (Klassenlehrer, Fachlehrer), insbesondere des Verhältnisses des Direktors zu den Lehrern. In letzterer Beziehung kommt wesentlich in Betracht, ob das bürokratische System, das die Führung der Geschäfte fast ausschließlich dem Leiter der Anstalt zuweist, od. das kollegialische überwiegt, bei dem die gemeinsame Beratung des ganzen Kollegiums entscheidet. Endlich bestimmen die §. auch das Verhältnis des Direktors zur vorgesetzten Behörde (Provinzial-Schulkollegium, Kuratorium, Patronat). §. für diese Schulkuratorien u. ähnliche Lokalbehörden sowie Votationsurkunden für Direktoren u. Lehrer vgl. bei Wiefe, Verordnungen u. Gesetze I 320/342.

§. im jetzigen Sinne finden sich erst etwa seit der Mitte des 19. Jahrh. Besonders in den zahllosen Lehrerversammlungen u. Petitionen des Jahres 1848 wurde eine genauere Festsetzung der Stellung u. Befugnisse der Direktoren u. Lehrer verlangt. Voran ging Österreich mit seinem Organisationsentwurf von 1849, der im Gegensatz zu den preussischen §. dem einzelnen Oberlehrer wie der Lehrerkonferenz gegenüber dem Direktor ziemlich weitgehende Rechte einräumt u. an den sich später ergänzend Normalien (Wien 1884 bis 1889) u. §. (ebd. 1884) u. 1896 Weisungen für die Führung des Schulanterwesens anschließen; trotz seines Alters ist dieser noch jetzt in fast allen Paragrafen in Kraft. Es folgte Preußen, dessen Dienst-§. für die einzelnen Provinzen auf ministerielle Anordnung von 1862 von den verschiedenen Provinzial-Schulkollegien in den Jahren 1867 u. 1868 veröffentlicht wurden. Vorangegangen war nur die Provinz Westfalen, die schon seit 1856 bzw. 1863 §. besaß. Die §. für Hannover u. Hessen-Nassau erschienen erst 1873, für Schleswig-Holstein 1885 (vgl. A. Matzsch, Die preuß. Provinzial-§. [1909]). 1867 erhielt auch Württemberg seine „Dienstvorschrift für Vorstände u. Lehrerkollegien“, wobei zu berücksichtigen ist, daß die noch jetzt vorhandenen sog. Lateinschulen mit 1—6 Klassen in den kleineren Städten bis 1876 dem sog. Scholarchat, d. h. in der Hauptsache der Aufsicht der Ortsgemeinschaft, unterstanden, seitdem aber den sog. Lokal-Schulkommissionen od. Studienkommissionen unterstellt sind. Die Dienst-§. für Sachsen wurden 1876, die von Anhalt-Desau 1889, die von Bayern 1891 gegeben. Die 3 jüngsten §. sind die von Oldenburg (1900), Hessen (1902) u. Baden (1904). (Über diese Dienst-§. der einzelnen deutschen

Staaten vgl. H. Morfch, Das höhere Lehramt [1905] 65—111.)

**II. Die neue preussische Dienstanweisung.** Schon lange hatte es sich als unhaltbar herausgestellt, daß für die einzelnen preussischen Provinzen verschiedene, zum Teil sehr abweichende §. bestanden, die zudem kaum noch als zu Recht bestehend gelten konnten (vgl. A. Mann, Die Kompetenzen der Lehrerkollegien der höhern Unterrichtsanstalten in Preußen [1874]; H. Höfer, Bemerkungen zu den Dienstanweisungen für die Direktoren, im Korrespondenzblatt 1909, 260 bis 262 274 f.). Seit 1890 hatte auch die preussische Delegiertenkonferenz den Erlaß einer für alle Provinzen gültigen Dienstinstruktion gefordert. Der erste Entwurf rührt von Geheimrat Reinhardt, die endgültige Fassung, in der teilweise auch die aus Oberlehrerkreisen u. seitens der Delegiertenkonferenz geäußerten Wünsche berücksichtigt wurden, von Geheimrat Klatt. Unter dem 12. Dez. 1910 wurde die neue Dienstanweisung vom Minister genehmigt (veröffentlicht im Zentralblatt 1910, Dez.-Hft.; Separatdruck bei Cotta, Berlin 1910; Auszug im Korrespondenzblatt 1910, 661—664).

Nach der neuen Dienstanweisung ist der Direktor primus inter pares, indem er als erster Lehrer der Anstalt sich an dem Unterrichte beteiligt u. vorstehendes Mitglied des Lehrerkollegiums ist, zugleich aber nächster Vorgesetzter jedes Lehrers der Anstalt (§. 18). Er hat die Leitung u. die Verantwortung. Viel getadelt ist, daß ihm das Disziplinarrecht über die Oberlehrer in weniger schweren Fällen zugewiesen ist (§. Direktor). Sehr ausgedehnt sind auch die Befugnisse u. Pflichten des Klassenleiters od. Ordinarius (§. b.) Die Aufgaben u. Rechte der einzelnen Konferenzen (Gesamt-, Klassen-, Fachkonferenz) sind genau abgegrenzt (§. 12—14). Der Gesamtkonferenz ist das ihr 1901 genommene Recht der Entscheidung über die Beförderung eines Schülers zurückgegeben.

Am 10. März 1912 folgte die Dienstanweisung für die höhern Mädchenschulen (Zentralblatt 1912, 360—382), die nicht wesentlich von der für die höhern Knabenschulen abweicht (die Unterschiede sind zusammengestellt von G. Thiele: Deutsches Philol.-Bl. 1912, 269—271). Die Hoffnung, daß die an der letztern gemachten Ausstellungen in ihr geändert werden würden, hat sich nicht erfüllt. Das den Oberlehrern eingeräumte Recht, selbst die Abhaltung einer Konferenz beantragen zu können, ist vielmehr in ihr fast hinfällig geworden. Ob die andern deutschen Staaten wie bei der Gleichstellung der 3 höhern Schulgattungen, der Neuordnung der Reifeprüfungen usw. nach den Beispiele von Oldenburg (unter dem 31. Aug. 1912) aus dem Erlasse der neuen preussischen Dienstanweisung Anlaß nehmen werden, ihre §. entsprechend zu ändern, bleibt abzuwarten. Für Bayern hält Direktor Dr. Schöner (Bl. für das